NABU Baden-Württemberg · Tübinger Str. 15 · 70178 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Per E-Mail: tobias.hofmann@um.bwl.de

Baden-Württemberg

Johannes Enssle
Vorsitzender

Tel. +49 (0)711.9 66 72-0
Fax +49 (0)711.9 66 72-33
Johannes.Enssle@NABU-BW.de

Stuttgart, 16. Juli 2025

Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald" /
Geschäftszeichen: UM71-8847-24/1/174

Hier: Stellungnahme des NABU Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Baden-Württemberg e. V. steht für über 130.000 Mitglieder im Land.

Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Erweiterung des Nationalparks und den damit verbundenen Lückenschluss der beiden jetzigen Gebiete. Gleichwohl hätten wir uns eine ambitioniertere Umsetzung gewünscht, die folgende Punkte berücksichtigt:

1. Die Erweiterungsfläche umfasst mindestens die zwischen Ministerpräsident Kretschmann und CDU-Fraktionsvorsitzenden Manuel Hagel vereinbarte Erweiterung um 1.500 ha und nicht wie jetzt vorgesehen nur 1.263 ha.
2. Naturschutzfachlich sehr hochwertige Pufferflächen, die bisher Nationalparkfläche waren und nun an ForstBW übergehen, davon u. a. 42 ha bisherige Kern- und 102 ha Entwicklungs- und damit zukünftig geplante Kernzone, erhalten mit der Gesetzesänderung einen Schutzstatus als Naturschutzgebiet.
3. Schutzgebiete und naturschutzfachlich sehr wertvolle Tauschflächen, die von ForstBW an die Murgschifferschaft übertragen werden, müssen ihre Qualität und ihren Schutzgebietsstatus beibehalten. Dies betrifft insbesondere den Bannwald Bärlochkar mit 102 ha auf der Gemarkung Enzklösterle.
4. Der Nationalpark ist weiterhin ein Naturschutzprojekt, das in der Hauptsache dem Prozessschutz und damit dem Erhalt der biologischen Vielfalt der darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften dient.
5. Die Zusammensetzung des Nationalparkrats spiegelt wider, dass es sich um ein Naturschutz- und kein Forstprojekt handelt, und es bleibt bei der bisherigen Sitzverteilung.
6. ForstBW bekommt kein sogenanntes Nutzungsentgelt für die Stilllegung von Waldflächen aus Naturschutzmitteln, sondern aus dem Forstgrund-

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. +49 (0)711.9 66 72-0
Fax +49 (0)711.9 66 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto
BW Bank Stuttgart
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto
BW Bank Stuttgart
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse sind steuerbefreit.

stock des Landeshaushaltes, da es sich um eine Leistung der Daseinsvorsorge handelt, zu der ForstBW gesetzlich verpflichtet ist (vgl. § 45 Abs. 1a LWaldG). Die Kernzonen des Nationalparks tragen zur Erreichung des Ziels bei, bis 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche aus der Nutzung zu nehmen. Das Nutzungsentgelt darf sich auch nur auf jene Flächen beziehen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung tatsächlich Kernzonen sind.

Grundsätzliches:

Von ihrer Zweckbestimmung her sind Nationalparke das zentrale Instrument des Naturschutzes zur Sicherung der natürlichen, vom Menschen weitestgehend unbeeinflussten Prozesse in den jeweils betroffenen Ökosystemen (Prozessschutz). In Baden-Württemberg kommen einzig das Ökosystem Wald und hier aufgrund ihrer Unzerschnittenheit nur Waldgebiete im Nordschwarzwald zur Ausweisung einer hinreichend großen Fläche als Nationalpark in Frage (> 10.000 ha nach IUCN-Vorgaben).

Der Nationalpark Schwarzwald ist ein substanzieller nationaler Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) der Vereinten Nationen (UN). Das geht aus dem nunmehr über zehn Jahre andauernden Bio-Monitoring der Nationalparkverwaltung hervor. Die in diesem Rahmen erarbeiteten Artenlisten für die unterschiedlichen Taxa belegen die Bedeutung der dem Prozessschutz gewidmeten Flächen für die Biodiversität. Das Prinzip „Natur Natur sein lassen“ ist keineswegs nur ein griffiger Slogan. Es benennt den unverzichtbaren Bestandteil der auf den Prozessschutz angewiesenen Lebensgemeinschaften, die in einem bewirtschafteten Wald nicht existieren können. Insofern dient die anstehende Gesetzesänderung in erster Linie dem Schutz der biologischen Vielfalt nach der völkerrechtlichen Verpflichtung der CBD.

Für den Klimaschutz dagegen ist der Nationalpark von untergeordneter Bedeutung, wie auch Ministerpräsident Kretschmann anlässlich einer Sitzung des Nationalparkrates klar kommunizierte. Schon aufgrund der geringen Flächengröße kann vom Nationalpark kein merklich positiver Effekt für das Klima in Baden-Württemberg, geschweige denn im globalen Rahmen ausgehen. Sehr wohl liefert der Nationalpark allerdings wertvolle Erkenntnisse für die Waldentwicklung in Zeiten des Klimawandels. Die ungestörte Waldentwicklung wird eine Fülle von wissenschaftlichen Daten ermöglichen, die weit über die Beobachtung der Bäume, des Holzzuwachses und des CO_2-Haushaltes hinausgehen. Der „Umgang“ der Natur und ihrer Lebensgemeinschaften mit den herrschenden Rahmenbedingungen wird Aufschluss darüber geben, welche Arten den Klimawandel gut verkraften, welche zurückgehen oder ganz verschwinden. Von diesen Befunden werden auch wirtschaftliche Erwägungen, ganz sicher diejenigen des Forstes, profitieren.

Letztlich ist das Argument, dass der Nationalpark dem Menschen nützt oder gar zu nützen hat, abwegig. Schon im Landesnaturschutzgesetz legt § 1 fest, dass die Natur mit ihren Arten bzw. Lebensgemeinschaften um ihrer selbst Willen zu erhalten ist. Dieses Lebensrecht ist unabhängig vom Nutzen für den Menschen zu sehen. Zur Bewahrung der biologischen Vielfalt oder auch der Schöpfung sind Flächen unabdingbar, welche diejenigen Lebensgemeinschaften brauchen, die in der genutzten Kulturlandschaft nicht oder nur sehr eingeschränkt existieren können. Für diese Lebensgemeinschaften sind Flächen des Prozessschutzes in ausreichender Dimension eine Überlebensfrage.

Das Sichern entsprechender Gebiete, das Entlassen von Flächen aus dem ansonsten allgegenwärtigen Nutzungsdruck ist nicht zuletzt eine ethische Frage.

Den Ansprüchen, Sorgen und Ängsten der durch die Erweiterung des Nationalparks („Lückenschluss“) unmittelbar betroffenen Menschen aus Baiersbronn und Forbach ist das Land mit dem Katalog von 13 verbindlichen Zusagen gerecht geworden. Diese sind in intensiven Diskussionen im Konsens entwickelt worden. Sie sind Bestandteil des Gesetzentwurfs mit der neuen Karte des Nationalparks. Diese Übereinkünfte sind die Gewähr für die Rücksichtnahme auf die Anlieger bei gleichzeitiger Wahrung der Nationalparkziele.

Die letztgenannte Zielerreichung ist allerdings beim vorliegenden Entwurf der Parkerweiterung und der damit verbundenen Flächenzuweisung nicht zu sichern. Die Pufferstreifen für das Borkenkäfermanagement dürfen nicht allein dem Schutz angrenzender Wälder dienen. In ihnen sind gleichrangig die Ziele des Naturschutzes zu verfolgen, wie das in den letzten zehn Jahren in Kooperation zwischen der Nationalparkverwaltung, der Stadt Baden-Baden und ForstBW vorbildlich erfolgte. Diese Zusammenarbeit hat zum effektivsten Borkenkäfermanagement für den Schutz kommunaler und privater Wälder im Land geführt. Die bisher im Nationalpark gelegenen Flächen müssen zum Schutz der Lebensgemeinschaften künftig wieder in Naturschutzgebiete überführt werden. Der übergeordnete europäische Gebietsschutz im Rahmen von Natura 2000 hat ohnehin Bestand.

Unsere Stellungnahme im Einzelnen zu Artikel 1 Änderung des Nationalparkgesetzes

Zu § 1 Abs. 1:

Die Fläche, die das Land mit der Murgschifferschaft getauscht hat, beträgt rund 2.900 ha (ev. Quelle Ldrs).

Der NABU kann es mittragen, dass ein gewisser Flächenanteil der ehemaligen Murgschifferschaftswälder bei ForstBW bleibt als Pufferzone an angrenzende Kommunal- und Privatwälder, aber netto weniger als 50 Prozent der Fläche für die NLP-Erweiterung bereit zu stellen ist für den NABU nicht akzeptabel.

In der offiziellen Begründung zum veröffentlichten Gesetzestext wird noch eine Fläche von rd. 1.378 ha benannt, rechnet man die Flächenangaben im Gesetzentwurf selbst zusammen, umfasst die Erweiterung jedoch gerade noch eine Fläche von 1.263 ha. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erweiterungsfläche keine ungestörten Kernzonenflächen umfasst, sondern lediglich Entwicklungs- bzw. Managementzonenflächen und schließlich im Norden und Süden des Verbindungskorridors dauerhafte Managementflächen mit freiem Betretungsrecht ausgewiesen sind.

In der jetzigen Form mutiert der Verbindungskorridor zum schmalen Flaschenhals, der den eigentlichen Prozessschutzgedanken und damit den besonderen naturschutzfachlichen Wert des Nationalparks nicht angemessen widerspiegelt.

Der NABU fordert daher, dass die Landesregierung zumindest die ursprünglich anvisierten 50 Prozent der Murgschifferschaftsflächen als Nationalparkerweiterungsgebiet ausweist und insbesondere die schwarz schraffierte Fläche östlich von Hundsbach und Teile der östlich der Erweiterungsfläche gelegenen zukünftig von ForstBW bewirtschafteten Pufferzone dem Nationalpark zuschlägt.

Aus Sicht des NABU sollten außerdem bisher im Nationalpark gelegene Pufferflächen im Nationalpark verbleiben und angrenzend im Staatwald neue Pufferflächen ausgewiesen werden. Bezogen auf die Staatswaldfläche Baden-Württembergs handelt es sich hier um vernachlässigbare Größenordnungen.

Zu § 2, Abs. 1:

Aus Sicht des NABU ist dieser bürokratische Aufwand vermeidbar und die Festlegung von Grenzen an im Gelände klar nachvollziehbare bzw. von der örtlichen Bevölkerung erkennbare Grenzlinien bei Schutzgebieten ausreichend. Wir bitten daher diesen Satz ersatzlos zu streichen. Sollte der Satz im Gesetz stehen bleiben, sind bei der flurstücksscharfen Abgrenzung strittige Flächen dem Nationalpark zuzuschlagen und nicht abzuziehen.

Zu § 3, Abs. 1:

Aus unserer Sicht sollte der Satz „die Zwecke sind gleichrangig und im Einzelfall untereinander abzuwägen“ entfallen.

Der Nationalpark ist vorrangig dem Prozessschutz gewidmet und Eingriffe sind spätestens 2055 auf 75 Prozent der Fläche auszuschließen. Damit sich die Natur in diesem Zeitraum bereits weitgehend selbst entwickeln kann, sollten waldbauliche Maßnahmen in der Entwicklungszone unterbleiben. Das Leitbild des ehemals natürlichen Bergmischwaldes aus vornehmlich Tanne und Buche ist angesichts der aktuellen Umweltbedingungen möglicherweise nicht mehr zu erreichen. Daher sollten die natürlichen Prozesse Vorrang haben, um möglichst viele Erkenntnisse unter „Freilandlaborbedingungen“ generieren zu können.

Zu § 3, Abs. 2:

In Ziffer 1 kann der Zusatz „unter den Bedingungen des Klimawandels“ entfallen, denn eine natürliche, vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung bedeutet gerade, dass sich die Wälder unter den Bedingungen des wandelnden Klimas anpassen und eventuell sogar eine Selektion z.B. besser an Trockenheit angepasster genetischer Varietäten von Baumarten stattfindet. Diese Freilandlaborbedingungen sollte man wissenschaftlich begleiten und sich für die Waldwirtschaft zunutze machen und nicht auf diesem Promille der Landeswaldfläche unnötig eingreifen. Zudem ist neben dem Klimawandel der lokale, regionale und globale Verlust der Biodiversität die herausragende Umweltkrise unserer Zeit. Auch vor diesem Hintergrund ist eine weitgehend unbeeinflusste Naturentwicklung im Nationalpark geboten, kann diese Fläche doch als Refugium für andernorts (Wirtschaftswald) nicht überlebensfähige Arten dienen.

Alternativ ist der Text „unter den Bedingungen des Klimawandels“ zu ersetzen durch „unter dem Aspekt des Verlusts der biologischen Vielfalt und den Maßgaben des Klimawandels“.

Zu § 3, Abs. 3:

Nationalparke sind durch ihr international bekanntes Label wichtige Premiumgebiete für naturnahen Tourismus. Den neu eingefügten Verweis auf § 24 Abs. 2

BNatschG begrüßen wir. Er bietet den richtigen Rahmen für eine strukturelle Förderung eines naturverträglichen Tourismus im Nationalpark bzw. der angrenzenden Nationalparkregion.

Zu § 3, Abs. 4:

Das LWaldG sieht in § 45 Abs. 1a vor, dass im Staatswald bis 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen werden. Die Prozessschutzflächen (Kernzonen) im Nationalpark tragen maßgeblich zur Zielerreichung des Landes bei, weshalb in § 3, Abs. 1 das Primat des Prozessschutzes eindeutig festzuschreiben ist. Denn erst wenn die Nationalpark(erweiterungs)flächen Kernzonen sind, zahlen sie faktisch auf das 10 Prozentziel ein.

Die FVA gibt mit Stand 31.12.2024 die Prozessschutzflächen im Staatswald mit 3,7 Prozent an. Inklusive der AuT-Flächen sind es 8,11 Prozent. Durch eine größere Gebietserweiterung mit mehr Kernzonenfläche (Prozessschutz) im Nationalpark könnten mehr Prozessschutzflächen und damit auch die Ziele des LWaldG schneller erreicht werden. Daher muss die Landesregierung die Möglichkeit aller Flächenpotenziale in der Erweiterung des Nationalparks nutzen, um den eigenen gesetzlichen Verpflichtungen (vgl. § 45 Abs. 1a LWadlG), internationalen Zielen (Weltnaturkonferenz 2022) sowie der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg nachzukommen.

Zu § 5 (1) Nr. 1:

Beim Vorschlag die Prozessschutzforschung auch unter den Aspekten des Klimawandels zu bearbeiten, fehlt der Aspekt dies auch unter den Bedingungen des Verlustes der biologischen Vielfalt zu tun. Der weltweite Verlust der biologischen Vielfalt stellt die Menschheit genau wie die Folgen des Klimawandels vor immense Herausforderungen.

Daher bitten wir darum, den Satz um den Aspekt der biologischen Vielfalt zu ergänzen und auch aus Gründen der besseren Lesbarkeit wie folgt umzuformulieren:

„Die freie Entwicklung der natürlichen Prozesse sowie die darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinsachten unter den Bedingungen des Klimawandels und des lokalen, regionalen und globalen Verlustes der Biodiversität zu erkunden und zu dokumentieren,“

Zu § 5 (1) Nr. 5:

Auch in diesem Satz ist der Aspekt der biologischen Vielfalt zu ergänzen und eine Erweiterung der Forschungseinrichtungen aufzunehmen.

Wir bitten darum, ihn folgendermaßen umzuformulieren:

5. „die Auswirkungen des Verlustes der biologischen Vielfalt und des Klimawandels … insbesondere in Zusammenarbeit mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, der LUBW sowie weiterer geeigneter Forschungseinrichtungen inklusive Hochschulen zu untersuchen …“

Zu § 6 (1):

Der Regelfall des im Turnus von zehn Jahren zu überarbeitenden NLP-Plans soll beibehalten werden. Das Zugeständnis einer Überarbeitung “bei Bedarf” muss präzisiert werden. Eine jederzeitige Überarbeitung führt das System „einen Plan zu erstellen und zu verabschieden“ ad absurdum und würde einen hohen Arbeitsaufwand bedeuten und den Regelbetrieb der NLP-Verwaltung gefährden. Daher bitten wir darum, den letzten Satz zu streichen, alternativ einen Überarbeitungstermin frühestens fünf Jahre nach Beginn der Gültigkeit einzufügen. Kleinere Anpassungen können ohnehin im operativen Betrieb zwischendurch erfolgen und über den Nationalparkrat beschlossen werden.

Zu § 7 (1) Nr. 3:

Die Darstellung des Sachverhaltes in § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist missverständlich bzw. nicht korrekt dargestellt.

Es gibt Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements bzw. der Waldentwicklung, die innerhalb des Nationalparks liegen und auch zukünftig von der Nationalparkverwaltung gemanagt werden. Außerdem gibt es Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die bisher Nationalparkfläche waren und die zur künftigen Betreuung aus dem Nationalpark entlassen werden und zukünftig bis dato ohne Schutzstatus von ForstBW bewirtschaftet werden. Von letzteren waren 41 ha bisher Nationalparkkernzone und 170 ha Entwicklungszone, die zukünftig als Kernzonenflächen vorgesehen waren.

Diese beiden Typen von Managementzonen werden zum Schutz angrenzender Wälder i.d.R. von einem mindestens 500 Meter breiten Pufferstreifen umgeben bzw. Teile der bisherigen Nationalparkflächen, die an ForstBW übergehen, übernehmen neu die Funktion einer BKM-Pufferfläche.

Das bisherige Borkenkäfermanagement von Nationalparkverwaltung, ForstBW und Stadt Baden-Baden war äußerst professionell organisiert, hat sehr gut funktioniert und fand bundesweite Beachtung.

Nach der Neuorganisation durch ForstBW muss daher in diesen BKM-Pufferflächen gewährleistet sein, dass weder angrenzende Wirtschaftswälder durch Borkenkäferbefall oder Schalenwildverbiss durch die angrenzenden Nationalparkflächen in Mitleidenschaft gezogen werden noch, dass Nationalparkflächen negativen Einflüssen aus benachbarten Wirtschaftswäldern ausgesetzt sind. Hierzu gehören z. B. die Gefahr der Ausbreitung von Pflanzenschutzmitteln oder invasiven Arten, unzureichendes Wildtiermanagement, das Erschließen von neuen oder das unnötige Befahren von bestehenden Wegen im Nationalpark. Auch muss gewährleistet sein, dass eine etwaige weitere Erschließung der Pufferflächen von außen erfolgt.

Die meisten Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die aus dem Nationalpark herausgelöst werden und an ForstBW übergehen, aber auch neue BKM-Pufferflächen, die aufgrund des Lückenschlusses hinzukommen, haben eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit, wie wir aus den Detailkarten, die uns im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellt wurden, ersehen können (Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Schonwälder sowie Landschaftsschutzgebiete, deren Verordnungen i.d.R. mit der Ausweisung des Nationalparkes darin aufgingen). Diese Flächen wurden in den letzten zehn Jahren durch das Ma-

nagement der Nationalparkverwaltung entsprechend des gesetzlichen Schutzauftrages naturschutzfachlich aufgewertet. Dies belegen auch die zahlreichen Monitoringplots auf den Managementflächen, die seit 10 Jahren wichtige Daten als Referenzflächen für das ökologische Monitoring liefern. Um diese Forschungsarbeit im Langzeit-Monitoring sicherzustellen, muss sie aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes unbedingt fortgeführt werden.

Daher ist für die Herauslösung der ehemaligen Nationalparkflächen § 24 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Danach erfüllt ein überwiegender Teil eines Nationalparkgebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Dies bedeutet, dass alle bisherigen Naturschutz-, Landschaftsschutz und andere Schutzgebiete sowie insgesamt die Managementflächen, die seit 10 Jahren unter dem Schutzstatus des Nationalparks standen, zukünftig als Naturschutzgebiete auszuweisen sind. Die Schutzwürdigkeit der Flächen ist weiterhin gegeben und ist einheitlich und rechtsverbindlich zu regeln.

Außerdem erhält ForstBW für das Management des Borkenkäfers in den seitherigen Nationalparkflächen bzw. den neuen Pufferflächen im Westen und Osten des Lückenschlusses zukünftig jährlich 700.000 € aus dem Naturschutzhaushalt, ein weiterer Grund, dass die Bewirtschaftung der Flächen unter der Maxime der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt erfolgen muss.

Wir fordern daher zumindest für die ehemaligen Nationalparkflächen, die zu Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements an ForstBW abgetreten werden, § 7 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

„Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die dauerhaft für Eingriffe durch Menschen zugänglich sind. Sie dienen dem Schutz der Kommunal- und Privatwälder vor negativen Einflüssen aus dem Nationalpark sowie dem Schutz der Nationalparkflächen, insbesondere seiner Kernzonen, vor negativen Einflüssen aus den angrenzenden Wirtschaftswäldern.

Sie unterliegen folgenden Regelungen:

1. BKM-Pufferflächen, die bisher im Nationalpark lagen und nun zu ForstBW wechseln, sind als Naturschutzgebiete auszuweisen.
2. In den Kernzonen des NLP wird kein Borkenkäfermanagement (BKM) durchgeführt und die Kernzonen können bis direkt an die BKM-Pufferflächen von ForstBW angrenzen.
3. Mit Zustimmung der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen kann die vorgeschriebene Mindestbreite des Pufferstreifens von 500 m auch unterschritten werden.
4. Soweit die BKM-Pufferflächen innerhalb des Nationalparks liegen, wird das Borkenkäfermanagement auf den Flächen dauerhaft von der Nationalparkverwaltung übernommen.
5. Soweit die BKM-Pufferflächen außerhalb des Nationalparks liegen, wird das Borkenkäfermanagement von ForstBW übernommen und verantwortet.
6. Die BKM-Pufferflächen sind so zu bewirtschaften, dass sie möglichst effizient angrenzende Wirtschaftswälder vor Borkenkäfern aus dem NLP und im Gegenzug möglichst effizient die Nationalparkflächen, im Besonderen

seine Kernzonen, vor negativen Einflüssen aus den angrenzenden Wirtschaftswäldern schützen. Hierzu gehören z. B. die Gefahr der Ausbreitung von Pflanzenschutzmitteln oder invasiven Arten, unzureichendes Wildtiermanagement, das Erschließen von neuen oder das unnötige Befahren von bestehenden Wegen im Nationalpark.

7. Die bestehenden Monitoringplots des Nationalparks auf BKM-Pufferflächen von ForstBW können dauerhaft und weiterhin von der Nationalparkverwaltung betreut und ausgewertet werden. Die Ergebnisse werden der FVA bzw. ForstBW zur Verfügung gestellt.
8. Das Wildtiermanagement des Nationalparks, das bisher in den BKM-Pufferflächen des Nationalparks durchgeführt wurde, muss von der Nationalparkverwaltung weiterhin in diesen Flächen durchgeführt werden können, auch wenn sie zu ForstBW überwechseln. Hierzu ist eine gute Abstimmung zwischen Nationalparkverwaltung und ForstBW erforderlich.
9. Die Bewirtschaftung und das Management der BKM-Pufferflächen (Borkenkäfermanagement, Naturschutzmaßnahmen, Wildtiermanagement, planmäßige Holzernte usw.) ist von ForstBW mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium und der NLP-Verwaltung abzustimmen.
10. Alle Erlöse des Holzverkaufs aus den BKM-Pufferflächen fließen in Naturschutzmaßnahmen in den BKM-Pufferflächen.
11. Ausdehnung und Lage der BKM-Pufferflächen werden auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der FVA sowie weiterer unabhängiger Forschungseinrichtungen regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirkung geprüft und gegebenenfalls angepasst, um einen ausreichenden Schutz der angrenzenden Waldflächen zu gewährleisten.
12. Etwaige Anpassungen der Pufferflächen zur Vermeidung von Borkenkäferschäden aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse können zukünftig nur nach außen ohne die Einbeziehung von Nationalparkflächen erfolgen, weil aufgrund der knappen Erweiterungsfläche abzüglich der (dauerhaft gesetzten) Managementzone das Ziel, 75 Prozent Kernzone zu erreichen, gerade noch so erreicht werden kann.
13. Nationalpark-Rat, -Beirat sowie die Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden sind von ForstBW mindestens jährlich in geeigneter Weise über die Entwicklung der Borkenkäfersituation im Umfeld des NLP und die daraus abgeleiteten Maßnahmen des Borkenkäfermanagements sowie die geplanten Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Naturschutzvorgaben in den BKM-Pufferflächen zu informieren.
14. Die Borkenkäferforschung mit Managementmaßnahmen (z.B. der FVA) ist auf BKM-Pufferflächen von ForstBW durchzuführen.
15. Bei weitreichenden Gefährdungspotenzialen innerhalb oder außerhalb der Nationalparkgrenzen erfolgt eine unmittelbare Konsultation zwischen ForstBW und der Nationalparkverwaltung.“

Zu § 7 (3):

Der unbestimmte Begriff der “angemessenen Schritte” ist zu präzisieren.

Stattdessen sollte es heißen: „... des Nationalparkgebiets schrittweise nach Maßgabe des wissenschaftlichen Erkenntnisfortschrittes zu Kernzonen zu entwickeln.“

Zu § 8 (1):

Vor dem Hintergrund der zukünftigen Managementzonen mit freiem Betretungsrecht um Siedlungen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5) sollte die übrige Nationalparkfläche stärker beruhigt werden. Da die Entwicklungszonen künftig zu Kernzonen werden, ist für diese bereits die Einhaltung des Wegegebots zu fordern.

Satz drei sollte daher wie folgt erweitert werden: „In den Kernzonen und Entwicklungszonen ist das Betreten des Nationalparks abweichend von Satz 1 nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet.“

Zu § 9(1):

Den letzten Satz bitte ergänzen: „..., zählen nicht dazu, sofern sie mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach BNatSchG § 44 konform gehen.“

Zu § 9 (2):

In Abs. 2 der expliziten Verbote bitten wir in Nr. 17 neben Modellfahrzeugen auch Modellflugzeuge und Drohnen mit aufzunehmen, sollten diese mit dem Begriff „Modellfahrzeuge“ nicht abgedeckt sein.

Zu § 10 (1) 3:

Der Nationalpark ist ein Schutzgebiet, in dem der Schutz der biologischen Vielfalt höchste Priorität haben muss. Daher bitten wir darum, den Satz am Schluss zu ergänzen: „... erforderlichen Waldwegen, sofern diese mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach BNatSchG § 44 konform gehen.“

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 11:

Baden-Württemberg ist eines der Bundesländer, welches besonders stark von Flächenverlusten für die Natur und damit von Verlust für die biologische Vielfalt betroffen ist. Der hohe Zivilisationsdruck und das geänderte Freizeitverhalten sind im und am Nationalpark spürbar. Die Kernzonen im Nationalpark sind die besonders schützenswerten Herzstücke und wertvollen Rückzugsorte für die Natur und auch die Menschen. Daher muss hier noch mehr als auf den übrigen Flächen des Nationalparks auf den gesetzlichen Schutzauftrag und Beruhigung geachtet werden. Dies betrifft auch Holztransporte, Fahrzeuglärm und Abgase.

Wir bitten daher § 10 Abs. 1 Nr. 11 zu streichen. Oder aber zumindest zwingend die Kernzonen auszusparen und den Satz wie folgt umzuformulieren:

„Das Befahren von Wegen innerhalb des Nationalparks, jedoch ausschließlich außerhalb der Kernzonen, durch Beauftragte angrenzender Flächeneigentümer …“

Zu § 12 (1):

Wir bitten darum, den zweiten Satz zu streichen. Geeignete Waldbaumaßnahmen zur Entwicklung naturnaher Wälder sind unter den Bedingungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlustes weniger denn je definierbar. Im Nationalpark gilt das Primat des Prozessschutzes als Freilandlabor (vgl. auch Anmerkungen zu § 3, Abs. 1).

Alternativ ist zumindest die bisherige Version des Gesetzestextes beizubehalten: „Soweit erforderlich, ist an geeigneten Standorten außerhalb der Kernzone die Entwicklung naturferner Wälder zu naturnahen Wäldern …“

Den neuen letzten Satz entweder streichen, da selbstverständlich unter Landesinstitutionen oder am Schluss wie folgt ergänzen:

„... angemessen und im Einvernehmen zwischen der NLP-Verwaltung und der FVA zu berücksichtigen.“

Zu § 12 (2):

Wir bitten darum, im ersten Satz des Absatzes „unter anderem“ zu streichen, weil der Begriff viel zu unbestimmt ist. Eine Regulation des Bestands jagdbarer Wildtiere sollte ausschließlich aus Gründen des Artenschutzes erlaubt sein. Bestandsregulation „zum Schutz der Angrenzer“ bedarf der Erläuterung oder aber der einschränkenden Konkretisierung, welche Angrenzer vor welcher Tierart geschützt werden müssen.

Im letzten Satz bitte „in angemessenem Umfang“ wie folgt ersetzen:

„... In den Kernzonen sind Wildruhezonen nach Maßgabe der wildbiologischen Forschungsergebnisse der Nationalparkverwaltung einzurichten.“

Zu § 12 (3):

Auch wenn wir als NABU diese Regelung unnötig finden, können wir sie unter der Bedingung akzeptieren, dass die Gelder aus Haushalt der Landesforstverwaltung und nicht dem Naturschutzhaushalt bezahlt werden. Daher bitten wir um Ergänzung des folgenden Satzes:

„Die für das Förderangebot notwendigen Mittel werden aus dem Haushalt der Landesforstverwaltung bzw. des für Privat- und Körperschaftswaldflächen zuständigen Ministeriums bereitgestellt. Dabei werden die aus der Vermarktung des Borkenkäferholzes erzielten Erlöse mit den Fördergeldern verrechnet.“

Zu § 13 (2), Nr. 9:

Diese Regelung wird vom NABU unterstützt, sollte jedoch wie folgt modifiziert bzw. ergänzt werden, da der Schutz nur gemeinsam mit allen Beteiligten inklusive der angrenzenden Kommunen erfolgreich sein kann:

„... und Hochwasser in enger Abstimmung mit den angrenzenden Kommunen und deren Feuerwehren sowie dem Katastrophenschutz zu erstellen... fortzuentwickeln. An den Nationalpark angrenzende Waldbesitzende sind gehalten, diese Konzepte zu übernehmen und auf ihren Flächen ebenfalls umzusetzen."

Zu § 14 (2), Nr 2:

Der Nationalpark ist ein Naturschutzprojekt und kein Forstprojekt. Bisher hat die kommunale Seite im Nationalparkrat 12 Stimmen, die Landesseite ebenfalls 12 Stimmen, davon sind 8 Stimmen dem Naturschutz zuzuordnen, d.h. ein Drittel der gesamten Stimmenzahl. Zukünftig sollen 2 Stimmen des Naturschutzes an den Forst gehen. Damit hätte der Naturschutz nur noch ein Viertel der Gesamtstimmen im NLP-Rat, was eine deutliche Schwächung des Naturschutzes in einem Naturschutzprojekt bedeutet. Da ForstBW nicht im Nationalpark tätig, zukünftig aber im Beirat vertreten ist (§15 Abs. 2 Nr. 35), ist eine zusätzliche Vertretung mit zwei Stimmen im NLP-Rat nicht sachgerecht und unverhältnismäßig. Außer dem für Naturschutz zuständigen Ministerium (UM) und dem für Forst zuständigen Ministerium (MLR) ist keine andere Gruppierung sowohl im Rat als auch Beirat vertreten.

Wir fordern daher, die neu aufgenommene Ergänzung in § 14 Abs. 2 ab „… und setzt sich zusammen…" ersatzlos zu streichen. Alternativ ist die bisherige Sitzverteilung der Landesvertreter (5 UM, 3 NLP, 2 Regierungspräsidien, 2 Forst/MLR) festzuschreiben.

Zu § 14 (5):

Die Geschäftsordnung des Nationalpark-Beirats regelt, wer den Beirat im Nationalpark-Rat vertritt.

Danach ist vorgesehen, dass aus den vier Gruppierungen Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft per Wahl je eine Vertreterin oder Vertreter in den NLP-Rat entsandt wird. Gegenwärtig ist aus der Gruppe Wirtschaft ein Privatwaldvertreter als eines der vier beratenden Mitglieder in den NLP-Rat entsandt. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte nicht durchbrochen werden. Die neue Regelung führt bei einer Beibehaltung der vier Entsendungen dazu, dass festzulegen ist, auf welche der genannten Gruppierungen der Sitz des Privatwaldvertreters anzurechnen ist. Allerdings ist der Nationalpark kein Forst- oder Wirtschaftsprojekt, sondern ein Naturschutzprojekt.

Wir fordern daher die Einfügung „… davon ein Vertreter des Privatwaldes …" zu streichen und die bisherige Regelung beizubehalten.

Sollte unserer Forderung nicht nachgekommen werden, muss zumindest ergänzt werden, dass ein weiterer der vier in den Rat entsandten Personen ein Vertreter/eine Vertreterin der Naturschutzverbände ist.

Zu § 14 (9):

In Absatz 9 ist in Zeile 3 folgende Ergänzungen einzufügen:

„… öffentlich beraten, soweit es das öffentliche Wohl, einschließlich des Schutzzwecks nach § 3 (1) oder berechtigte Interessen Einzelner..."

und in Zeile 10:

„... soweit nicht das öffentliche Wohl, einschließlich des Schutzzwecks nach § 3 (1) oder berechtigte Interessen Einzelner...“.

Begründung: Die grundsätzlich herzustellende Öffentlichkeit der Ratssitzungen war Teil der Zugeständnisse der Ministerin, um die Zustimmung zum “Lückenschluss” der unmittelbar betroffenen Gemeinden zu erhalten. Dieser Punkt ist somit nicht verhandelbar, ohne den Wortbruch der Ministerin herbeizuführen. Das öffentliche Wohl sollte aber in jedem Fall den Schutzzweck des Nationalparks mitumfassen.

Zu § 15 (2):

Der an 22. Stelle vorgesehene Interessensverband “Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. “ ist keine landesweit verankerte Institution. Deren Interessen können über den “Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag e. V.” vertreten werden. Die Aufnahme wird abgelehnt.

Die Interessen der gem. 35. vorgesehenen Institution “Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (Forst BW)” werden über einen Sitz des Landes im Rat vertreten. Die zusätzliche Aufnahme in den Beirat wird abgelehnt.

Sollten die Young Explorers ein Interesse haben, im Nationalpark-Beirat mitzuwirken, würden wir begrüßen, Sie bekämen einen Sitz, da gerade die Junge Generation im Gremium unterrepräsentiert ist.

Zu § 15 (3):

Wir bitten diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Bürgerinitiativen vertreten in der Regel ein enges Spektrum an Partikularinteressen und passen von der Struktur nicht in das Schema der Vertretungen von gesellschaftlichen Interessensverbänden, die im Nationalpark die Zivilgesellschaft vertreten. Außerdem birgt ihre Aufnahme die Gefahr die Sitzungen mit Tagespolitik zu überfrachten und die Legitimität der Kommunen als gewählte Vertretungen der Gesellschaft zu konterkarieren. Die Bürgerinitiativen können ihre Interessen direkt an die Nationalparkverwaltung herantragen oder aber über die jeweiligen Interessensverbände oder kommunalen Vertretungen in das Gremium einbringen.

Zu § 18 Abs. 1, Nr. 2 und 3:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die ehemaligen Naturschutzgebietsflächen (Teile der Naturschutzgebiete Wilder See – Hornisgrinde sowie Schliffkopf), die zukünftig von ForstBW bewirtschaftet werden, mit Artikel 3 dieses Gesetzes wieder ihren bis 31.12.2013 geltenden Schutzstatus als Naturschutzgebiet bekommen und bitten darum, dies im Gesetzgebungsverfahren nicht in Frage zu stellen.

Darüber hinaus bitten wir, einen Passus aufzunehmen, dass die restlichen BKM-Pufferflächen in einer großen Sammelverordnung ebenfalls als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

Stellungnahme zu Artikel 2 und 3

Zu Artikel 2 „Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald““ haben wir folgende Anmerkungen

Im Beteiligungsportal wird zu den mit der Erweiterung verbundenen Kosten ausgeführt: „Durch die Änderung des Nationalparkgesetzes selbst entstehen keine Kosten. Durch die Etablierung einer Förderung zum Schutz des sogenannten Pufferstreifens um den Nationalpark herum, ergeben sich absehbar Kosten für den Landeshaushalt von circa jährlich 350 000 Euro im Durchschnitt über die Jahre. Für die Umsetzung des Borkenkäfermanagements erhält ForstBW eine Aufwandsentschädigung von rund 700 000 Euro im Jahr. Für den Wegfall an Staatswaldfläche werden an ForstBW rund 550 000 Euro Nutzungsentgelt gewährt. Die Gesamtsumme von 1,6 Millionen Euro im Rahmen der vorhandenen Mittel und Ressourcen pro Jahr werden durch Umschichtungen im Haushalt umgesetzt.“

Forderung:

Die Regelungen für das Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ und die verschiedenen Transferzahlungen an ForstBW sind kritisch zu sehen und zu prüfen. Kosten und Umschichtungen dürfen nicht zu Lasten des Naturschutzes und des Naturschutzhaushaltes gehen. Insbesondere das für den Wegfall von Waldfläche an ForstBW jährlich vorgesehene Nutzungsentgelt in Höhe von 550.000 ist zu streichen, da in § 3 ForstBWG ausdrücklich vorgesehen ist, dass im Zuge der Daseinsgrundvorsorge auch Wälder aus der Nutzung genommen werden können. Wenn sich ForstBW die Kernzonen des Nationalparks auf das nach § 45 Abs. 1a im Staatswald vorgesehene 10 Prozentziel anrechnen lässt, muss ein etwaiges Nutzungsentgelt, wenn eine Streichung nicht mehr durchsetzbar ist, unserer Meinung nach zumindest aus dem Haushalt des Finanzministeriums dem Forstgrundstock zugeführt werden.

Ebenso sind die 350.000 Euro zur Unterstützung von Maßnahmen zum Borkenkäfermanagement in Privat- und Kommunalwäldern aus dem Haushalt der Landesforstverwaltung bzw. dem Ministerium für Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zu bezahlen.

Was die 700.000 € Finanzmittel fürs Borkenkäfermanagement in den Pufferzonen angeht, können diese aus Sicht des NABU aus Naturschutzmitteln finanziert werden. Im Gegenzug müssen aber die aus dem Holzerlös erzielten Gewinne wiederum für Naturschutzmaßnahmen in den Pufferflächen verwendet werden.

Zu Artikel 3 „Inkrafttreten:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Artikel 3 eine Regelung eingeführt wird, dass die in § 18 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Nationalparkgesetzes genannten Naturschutzgebiets-Verordnungen in ihrer am 31.12.2013 geltenden Fassung wieder in Kraft treten, soweit die darin unter Schutz gestellten Flächen nicht (mehr) Teil des Nationalparks Schwarzwald sind. Die Flächen am Schliffkopf sowie im Bereich Hornisgrinde sind von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit und es darf in der Zukunft zu keiner Verschlechterung der Lebensräume und des Arteninventars dieser Naturschutzgebiete kommen.

Wir bitten darum, Artikel 3 um eine Regelung zu ergänzen, dass

„Schutzgebiete und naturschutzfachlich sehr wertvolle Tauschflächen, die von ForstBW an die Murgschifferschaft übertragen werden, ihre Qualität und ihren Schutzgebietsstatus beibehalten müssen und bestehende Bannwaldverordnungen auf den Tauschflächen, wie der Bannwald Bärlochkar mit 102 ha auf der Gemarkung Enzklösterle, weiterhin Gültigkeit haben.

Mit freundlichen Grüßen

